



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Energie und Klima

E2 Energie – und Ressourceneffiziente Wirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Datum: 14.09.2022

Anfragen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihre Anfrage vom 28. Mai 2022; Az.: UI 803.64-90

Sehr geehrter Herr Völker,

auf Ihren Antrag vom 28. Mai 2022 auf Übersendung der Unterlagen zum Beteiligungsprozess Tiefstack ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2022 beantragten Sie u.a. aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) über „frag-den-staat.de“ die Veröffentlichung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsprozess Tiefstack:

„hiermit frage ich Unterlagen zum "Beteiligungsprozess Tiefstack" an. Die Unterlagen der ersten acht Workshops, welche an der angegebenen Stelle zu finden sind kenne ich.

<https://www.hamburg.de/beteiligungsprozess-tiefstack/>

Ich wünsche sämtliche Unterlagen, die Gegenstand des Beteiligungsprozesses sind und über die bereits veröffentlichten Unterlagen hinaus gehen, sowohl nach Umfang der einzelnen Dateien als auch nach Gesamtzahl der Dokumente. Seit dem 8. Workshop haben noch ein oder mehrere Termine stattgefunden, die ich in die Anfrage einschlieÙe. Für den Juni ist das letzte Treffen geplant. Soweit es vor Ihrer abschließenden

Bearbeitung der Anfrage stattfindet, sind die dort eingebrachten Unterlagen Teil meiner Anfrage. Die Bearbeitung der Anfrage soll jedoch nicht deswegen pausieren. Im Zweifel erfrage ich diese Unterlagen später in gesonderter Anfrage.

Für den Beteiligungsprozess Tiefstack hat sich das Gremium Regeln gegeben, darin enthalten Vereinbarungen zur Vertraulichkeit. Die Regeln wurden verschriftlicht, jedoch z.B. nicht von den Mitgliedern einzeln unterzeichnet und sie werden lediglich als "Spielregeln" bezeichnet.

Das Protokoll zum 3. Workshop nennt zwei Anhänge. Der zweite Titel lautet "Energiemarktszenarien und regulatorischer Rahmen" vom Beratungsbüro BET. In den Spielregeln sind im Abschnitt Vertraulichkeit unter 2. Dateien, die dem Protokoll anhängen als Ausnahme benannt, sodaß ich in diesem Fall keinen Einwand erwarte und um Bereitstellung bitte.

Für die übrigen Unterlagen sehe ich gleichfalls keine Vertraulichkeit gegeben. Der Beteiligungsprozess wurde durch einen Bürgerschaftsbeschluß in Gang gesetzt und wird von der Behörde gesteuert. Er unterliegt daher vollständig dem Hamburger Transparenzgesetz. Am 5. Mai hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, daß das Bundesfinanzministerium Unterlagen seines wissenschaftlichen Beirats zugänglich machen muß, obwohl der Beirat in einer Satzung Vertraulichkeit vereinbart hat. Das Gericht wertete den Informationszugang höher. Der Fall liegt analog, wenn man Spielregeln überhaupt den Rang einer Satzung zugesteht.

Jedem Protokoll hängt eine freigegebene Fassung der Präsentation "Tiefstack Transformation" des Unternehmens Wärme Hamburg, ab Workshop 8 Hamburger Energiewerke an. Ich bitte um die vollständigen Versionen aller Unternehmenspräsentationen.

Die Folien zu Workshop 2, S. 8 zeigen das Titelblatt "Transformation HKW Tiefstack, Grundlagen und Anforderungsprofil". Im Protokoll lautet der letzte TOP "CO2-Reduktionspfad im laufenden Betrieb". Bitte stellen Sie Unterlagen zu diesem TOP und den Grundlagenbericht bereit.

Im Protokoll zu Workshop 3, S. 6 heißt es beim TOP Projektstatus: "Die Technologiesteckbriefe ohne Bewertung wurden als vertrauliche Unterlage im Nachgang an den 3. Workshop den Gremiumsmitgliedern zur Einsicht freigegeben und werden im 4. Workshop inklusive einer Bewertung vorgestellt." Anhand der Begleitfolien, S. 22 nehme ich an, daß die Steckbriefe als Spreadsheet-Arbeitsmappe vorliegen. Ich bitte um die Steckbriefe in den Fassungen zu den Workshops 4 und 3.

Workshop 4. Zum 1. Tagesordnungspunkt, Biomasse sind auf Protokoll S. 3 Präsentation + Studie angegeben. Zu TOP 2, UBA-Studie "Dekarbonisierung dezentraler Energieinfrastrukturen" steht auf S. 5 eine Präsentation. Zu TOP 6, Technologiesteckbriefe ist auf S. 10 des Protokolls ebenfalls eine Präsentation erwähnt. Ich hätte gerne alles.

Zu Workshop 6, TOP 3, Vorstellung erster Varianten ist im Protokoll S. 5 eine Präsentation genannt, um deren Bereitstellung ich hiermit bitte:

In Workshop 7 gab es 3 Vorträge. TOP 4, Varianten von GEF, TOP 5, Dispatchrechnung von BET und TOP 6, zuvor geplant als TOP 3, Abwärmepotentiale, Vortrag von HIC. Zu allen drei Vorträgen bitte ich um die Präsentationen.

Das Protokoll zu Workshop 8 ist das Neueste, das vorliegt. Hier war der Vertreter der Hamburger Energiewerke zuständig für die TOPs 2 und 4. TOP 3, Fortführung Dispatchergebnisse bezieht sich auf Workshop 7, TOP 5. Ich bitte um die Präsentationen.

Der Ausblick auf den Workshop am 26. April im selben Protokoll auf S. 12 läßt erwarten, daß es neuerlich eine Fortschreibung der beiden Präsentationen aus Workshop 8, also der von BET zu Dispatch und der des Unternehmens gab. Auch hier möchte ich beide Präsentationen gerne haben.

Auf Folie 7 zu Workshop 8, Projektstatus wird ein Austausch-Meeting am 24. März und das letzte Treffen im Juni erwähnt. Auf der letzten Seite des Protokolls, S. 15 wird um Verschiebung des Austausch-Treffens gebeten. Gewiß hat der Ausweichtermin in den letzten zwei Monaten stattgefunden. Dort präsentierte Unterlagen sind Teil meiner Anfrage.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) bzw. § 1 HmbUIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich und nur im Ausnahmefall spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.“

II.

Ihr Antrag auf Herausgabe der angefragten Unterlagen war abzulehnen. § 1 Absatz 2 HmbTG gewährt zwar einen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle (Auskunftsanspruch), jedoch liegen hier die im HmbTG genannten Versagungsgründe vor, weshalb Ihr Antrag gegenüber der BUKEA abzulehnen ist.

Die von Ihnen erbeten Unterlagen sind fast vollständig im geistigen Eigentum der Hamburger Energiewerke GmbH (HEnW) bzw. der Auftragnehmer der HEnW. Im Falle des Berichts von der Studie des Umweltbundesamts (UBA) "Dekarbonisierung dezentraler Energieinfrastrukturen" handelt es sich um einen vertraulichen Bericht eines UBA-Projektbeteiligten. Die Veröffentlichung der Studie erfolgt durch das Umweltbundesamt. Die Entscheidung zur Veröffentlichung der erbetenen Unterlagen obliegt daher nicht der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA). Alle durch die BUKEA erstellten bzw. im Auftrag der BUKEA entstanden Dokumente sind bereits veröffentlicht worden oder werden in Kürze auf der Ihnen bekannten Internetseite veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/beteiligungsprozess-tiefstack/>

Ihre Anfrage wurde, mit Ihrer Erlaubnis, an die HEnW weitergeleitet, welche einer Weitergabe der gewünschten Unterlagen nicht zugestimmt hat. Die von den HEnW vorgebrachten Argumente wurden durch uns geprüft und sind schlüssig, sodass auch die BUKEA der Ansicht ist, dass eine Herausgabe nicht möglich ist.

Einer Herausgabe steht bereits der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 7 Abs. 1 HmbTG entgegen. Es handelt sich bei den Unterlagen teilweise um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die bei bekanntwerden die Wettbewerbsposition der HEnW schwächen könnten. Mit Hinblick auf die geplanten Dritteinspeiser von Wärme würde die Verhandlungsposition der HEnW erheblich gefährdet, wenn diesen zum jetzigen Zeitpunkt bekannt wird, wie und in welcher Form sie im Rahmen der Erzeugungskonzeptes eingeplant sind. Ebenfalls wettbewerbsverzerrend könnte die Kenntnis der jeweiligen Anlagenbauer über die geplanten Erzeugungskomponenten als auch der jeweiligen Grundstückseigentümer über den geplanten Platzbedarf für die Erzeugungskomponenten sein.

Entsprechend betrachtet die HEnW die Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 7 Abs. 1 HmbTG und hat daher auch mit den Beteiligten im Transformationsprozess eine vertrauliche Behandlung der besprochenen Informationen vereinbart. Da zu einem späteren, für die HEnW nicht mehr kritischem Zeitpunkt, das konkrete Erzeugungskonzept ohnehin veröffentlicht werden soll, ist derzeit auch nicht zu erkennen, warum zum jetzigen Zeitpunkt das Informationsinteresse hier überwiegen sollte.

Außerdem ist die Herausgabe nach § 8 Abs. 1 HmbTG zum Schutz des geistigen Eigentums der HEnW, bzw. der Gutachterhersteller zu verweigern. Die Unterlagen sind geistiges Eigentum sowohl der HEnW als auch der eingesetzten Gutachter, welche einer Weitergabe nicht zugestimmt haben. Ein mögliches Informationsinteresse Ihrerseits überwiegt auch nicht die Schutzwürdigkeit des geistigen Eigentums der Rechteinhaber.

II.

Es fallen keine Verwaltungsgebühren an, da für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Informationen nach dem HmbTG keine Gebühren erhoben werden. (§13 Absatz 2, Absatz 6 HmbTG i.V.m. §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 GebG, § 1 Absatz 2 HmbTG GebO)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Umwelt, Energie, Klima und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, zu erheben.

Es kann der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str 22, 20459 Hamburg, angerufen werden. Die Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben hiervon unberührt.